

Dekret

Inkrafttreten:

vom 15. Dezember 2009

**über einen Verpflichtungskredit
für den Umbau des ehemaligen Augustinerklosters
in Freiburg für das Kantonsgericht**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 22. September 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Umbau des ehemaligen Augustinerklosters in Freiburg für das Kantonsgericht wird genehmigt.

Art. 2

Die Umbaukosten belaufen sich auf 13 003 000 Franken.

Art. 3

Für die Finanzierung der Umbaukosten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 13 003 000 Franken eröffnet.

Art. 4

Die erforderlichen Finanzkredite werden in die jährlichen Finanzvoranschläge unter der Kostenstelle BATI – 3850/503.000 «Bau von Gebäuden» aufgenommen und entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Schätzung der Baukosten beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex (SBI) vom 1. April 2009 bei einem Stand von 121,6 Punkten für die Kategorie «Renovation von Gebäuden – Espace Mittelland».

² Die Kosten für diese Arbeiten werden erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

Art. 6

Die in Artikel 3 vorgesehenen Ausgaben werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ